

Von Gottes Gnaden Johann
Georg der Dritte / Herzog zu Sach-
sen / Jülich / Cleve und Berg / &c.
Churfürst.

Würdiger / Hochgelahrter / Lieber /
Andächtiger und Getreuer / Euch ist ohne
das wissend / wie der Allerhöchste aus ge-
rechten Gericht / sonder Zweifel umb der
Sünde willen / unterschiedene Dertzer Un-
sers Churfürstenthumbs und Lande / mit
der schädlichen Seuche der Pestilenz heims-
gesuchet / dadurch denn bereits viel Mens-
chen weggerissen worden. Wie wir nun
Göttliche Güte nicht unbilllich herkiniglich anflehen / diese schwe-
re Straffe von Unfern getreuen Unterthanen ferner abzuwen-
den; Also erfordert die Nothdurfft / daß auch sonsten von allen
und ieden der grundgütige GOTT in wahrer Bußfertigkeit ers-
frig umb weglegung seiner ZornRuthe angeruffen / das Volck bey
zeiten von dieser Landplage aus Gottes Wort gründlich unter-
richtet / und an den Orthen / da GOTT dieselbe verhengenget /
mit gebührender Seelen Cur versorget werden möge. Begehe-
ren demnach hiermit gnädigst / Ihr wollet bey denen euch unter-
gebenen Pastoribus verfügen / an allen den Orthen / da es nicht
bereits geschiehet / Wöchentlich ein oder zwey Beth Stunden zu
halten / das sonsten in Unfern Kirchen übliche Buß Gebeth / ne-
benst den jenigen / welches uffizige Läuuffte insonderheit gerich-
tet / dem Volcke deutlich / langsam und andächtig zu verlesen / das
bey BußLieder zu singen / und den erzürneten GOTT umb Gna-
de und Abwendung fernern Unheyls / demüthiglich zu ersuchen.
So habt Ihr auch den Pastoribus, sonderlich usn Lande / anzudeu-
ten / daß Sie in Predigten ihre Zuhörer aus Gottes Wort von
den wahren Ursachen dieser Seuche gründlich und deutlich unter-
richten / die rechten Mittel und Arzneyen wieder selbige / nemblich
wahre Buße / ein festes und gläubiges Vertrauen uf Göttliche
Gnade / ernstern Vorsatz eines Gott gefälligen Lebens / und uf
Gottes Allmacht und treue Vorsorge / auch Unfers Seeligma-
chers

(X200 4756)

thers theures Verdienst gegründeten unerschrockenen Muth und
Gelassenheit/nachdrücklich vorstellen/die Art und Weise / wenn
GOTT mit dieser Züchtigung einen und den andern heimsuchet/
sich in Gedult zu fassen und zu trösten / ihren Seelen Schaafen
vorzeigen/sie zum fleißigen inbrünstigen Gebeth/auch öfftern und
zeitlichen Gebrauch des Heil. Nachtmals / als des rechten Zehr-
pfennigs/wie auch jedes Christen Schuldigkeit gegen sich und sei-
nen Nächsten/was die Vermeidung verdächtiger Orte und Per-
sonen / und an sich nehmung solcher Mobilien und Sachen/ aus
infectirten Häusern/ dadurch die Seuche leicht fort getragen wer-
den kan/unvorsichtiges ausgehen / erschrecken seiner Nachbarn /
zeitlicher Anmeldung / so sich in einem Hause was verdächtiges er-
eignet/und dergleichen betrifft/anermahnen sollen: Ferner wer-
det Ihr verfügen/daß/ wenn die Seuche in eines Pfarrers Hause
an den Seinigen sich ereignen würde/daß der Priester so fort daraus
und in ein reines Haus sich begeben / und mit denen darinnen blei-
benden Personen aller persönlichen communication sich enthalten
soll / damit seine Kirch Kinder vor ihm sich nicht scheuen mögen/
und er sein Ambt füglich verrichten könne. Wenn auch bey ei-
ner Kirche ein filial oder andere eingepfarrete Dorffschafften ver-
handen/und in deren einen sich die anfällige Kranckheit ereignen
würde/so hetten die Pfarrer gute Achtung zu geben/daß durch un-
beschränkte Zusammenkunft des Volcks zum Gebrauch des Gots-
tesdiensts/ das Ubel nicht fort gepflanzet werde. Dannenhero
den reinen Dorffschafften nicht zu verwehren / bey einen benach-
barten reinen Orte der Kirchen und deren Dienere (iedoch / daß
nach überstandener Plage wegen der entgangenen accidentien/bil-
lichmäßige Ergözung/etwa aus den GOTTes Kästen / 2c. erfolge)
sich inzwischen des Gehörs Göttlichen Worts und der Sacra-
menten zu gebrauchen / ihnen auch zu zulassen / wenn sie bey ihren
Seelsorger lieber bleiben wollen/daß sie in der Kirche dahin sie ge-
pfarret auffer Sontags und einen Tag in der Wochen / oder auch
unter freyen Himmel / wenn sie ins angesteckte Dorff zu gehen
scheu trügen / der Heil. absolution und communion sich erholen
mögen/massen dem Prediger allerdings zu gestatten/ in den eingep-
farreten reinen Dorffern/die Kinder uf erfodern/in Häusern zu
tauffen und einer und andern Person uf Begehren daselbst / oder
auch wohl der ganzen Gemeinde uf ihr suchen / das Heil. Nach-
mahl unter freyen Himmel zu reichen. Es sollen auch die Pfarrer
bey Besuchung infectirter Personen und wenn sie denselben das
H. Abendmahl mittheilen/diese Vorsichtigkeit brauchen/daß sie sich
nicht in die Losamenten/darinnen die Krancken liegen/begeben/son-
dern die infectirten Personen in die Gärten/Höfe oder vor die Thü-
ren/

ren/und unter freyen Himmel bringen laßen / und daselbst mit
Trost und Reichung des Herrn Nachtmahls versehen/die in der
gleichen inficirten Häusern befindliche noch gesunde Personen aber
ermahnen/die Krancken mit fleißiger vorlesung oder vorsprechung
Trostgebethe und vorhaltung Trostsprüche aus der heiligen Bibel/
ingleichen mit Christlichen Sterbeliedern zu ergötzen. Solte auch
ein Priester an der infection versterben / so habt Ihr es Unserm
Obern Consistorio nebenst den Zustande des Orths und der Ge-
meine ungesäumt zu berichten/auch den Collatorem, da einer sol-
ches jus hat zu ungesäumter Ersetzung bey so gefährlichen Läuften
anzumahnen; Dabey denn der Collator oder Patronus, nebenst
euch/den Superintendenten/zu vernehmen hetten/weil der Wit-
be und Kindern des verstorbenen Pastoris oder Diaconi die Besol-
dung und accidentia des halben Gnaden Jahrs / vermöge Unserer
Kirchen Ordnung nicht können entzogen werden / sondern ihnen
solche zu laßen sind / wie der neue Pastor oder Diaconus bey seiner
Mühe und Arbeit entweder von der Gemeinde oder aus der Kir-
che unter dessen und auff etliche Monat / ehe er der ordentlichen
Einnahme genießen kan/möge unterhalten werden / inzwischen
aber und ehe das verledigte Ambt wieder ersetzt würde / were den
Vicinis gleichwohl anzudeuten / das Ambt solcher Gestalt zu ver-
richten / daß sie sich zwar der Kirchen in den inficirten Dörffern/
wenn selbige zumahl nicht etwan am Ende des Dorffs/sondern zwis-
schen Häusern gelegen / enthalten mögen / iedoch aber das Heil.
Nachtmahl und Tauffen/unter freyen Himmel oder einer auffge-
schlagenen Hütten administriren sollen/ der Schuelmeister hat in-
zwischen in der Kirche/mit singen/verlesung einer Predigt und übli-
cher Gebethe zu gewöhnlicher Zeit/auch haltung der Beth Stun-
den/des Pfarrers Stelle zu vertreten / auch uf Begehren den
Krancken vorzubethen / und seynd die jenigen / welche das Heilige
Abendmahl verlangen/und schon krank sind / vor das Dorff ins
freye zu bringen/und daselbst durch den benachbarten Priester mit
der Seelen Sur zu versorgen/maßen des Vicini reine Gemeinde sich
hierüber/in dem ihr dergleichen Unfall als ihren Nachbarn besche-
hen/auch begegnen könnte/nicht zu beschweren / sondern vielmehr/
daß Gott ihren Pfarrer bey solchen gefährlichen Läuften bewah-
ren und ihre Nachbarn von der Seuche bald retten möge / fleißig
zu bitten. Wegen der Begräbnüße ist mit zuziehung der Ge-
richtsherrn in zeiten Verordnung zu thun / daß die Leichen so bald
möglich unter die Erde gebracht und über 24. Stunden unbegra-
ben nicht bleiben/die Gräber auch auff Kirchhöfen/an einen ab-
sonderlichen Orth/darüber niemand zu gehen pfleget/ und in rech-
ter Tieffe gemacht/und wo die Gottes Aecker klein/ein absonder-
licher

licher Orth zum Begräbnüß der inficirten angewiesen werden möge / Und könten auch die Adlichen Leichen zu solcher Zeit in die Kirchen / und darinne befindliche Begräbnüße nicht gesetzt und begraben werden / sondern sie sind inzwischen usn Gottes Aeffern oder andern den Befreunden beliebigen freyen Orthen tieff genung zu versencken / biß künfftig zu den ordentlichen Exequien füglich zu gelangen / Und werdet ihr schlüßlich weil in solchen Fällen nicht wohl möglich alles insonderheit zu verordnen / die Pastores us ihr Ansuchen in vorgehenden zweifelhafftigen casibus Unsern zutrauen und euerer discretion nach / mit gebührenden Bescheid zu versehen / ihnen diese Unsere Anordnung zu intimiren / auch daß forsten bey ißigen betrübten Zeiten alles ehrlich und ordentlich in der Kirchen zu gehen möge / euern Pflichten nach Sorge zu tragen wissen. Daran geschicht Unsere Meinung. Datum Meissen den 6ten Septembr. Anno 1680.

Dem Würdigen / Hochgelahrten / Unsern Lieben Andächtigen und Getreuen / Herrn Paul Philipp Köbern / der heiligen Schrift Doctorn, Pfarrern und Superintendenten zu Freyberg. Præs. d. 15. Septembr. 1680. hor. 3. Pomerid.



Adam Christoph Jacobi / D.

Jh. Werner.

Fr. 1, 40.

BIBLIOTHECA
PONICKAVIANA

Yb
443

Von Gottes Gnaden Johann
Georg der Dritte / Hertzog zu Sach-
sen / Jülich / Cleve und Berg / etc.

Jhu



Würdige
Andächtig
das wis
rechten
Sünde
fers Gh
der schäd
gesuchet
schen we
Göttliche Güte nicht unbillich
re Straffe von Unfern getreu
den; Also erfordert die Noth
und ieden der grundgütige G
frig umb weglegung seiner Zor
zeiten von dieser Landplage au
richtet / und an den Orthen /
mit gebührender Seelen Gur
ren demnach hiermit gnädigst /
gebenen Pastoribus verfügen /
bereits geschiehet / Wöchentlich
halten / das sonst in Unfern
benst denjenigen / welches uf
tet / dem Volcke deutlich / lang
bey BußVieder zu singen / und d
de und Abwendung fernern
So habt Ihr auch den Pastorib
ten / daß Sie in Predigten ih
den wahren Ursachen dieser Se
richten / die rechten Mittel und
wahre Buße / ein festes und
Gnade / ernstern Vorsatz eines
Gottes Allmacht und treue



er /
ohne
s ges
der
Un-
mit
eims
Nens
nun
hwe
wens
allen
t ey
k bey
nter-
iget /
egeha
nter-
nicht
en zu
/ nes
erich
n / das
Gnas
chen.
adeu-
t von
nters
blich
tliche
nd uf
chers

(X200 4756)

